

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21 („Sondergebiet Photovoltaik, südwestlich Mirskofen“)



Flächennutzungsplan Markt Essenbach
21. Änderung

Der Marktgemeinderat Essenbach hat am 01.12.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21 („Sondergebiet Photovoltaik, südwestlich Mirskofen“) im Bereich der Fl. Nr. Tfl. 645, Gemarkung Altheim (An der Bahnlinie Landshut – Regensburg, südwestlich von Mirskofen) verbindlich festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21 („Sondergebiet Photovoltaik, südwestlich Mirskofen“) ist vom Landratsamt Landshut als Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2021 mit AZ 40/FlInpln.D21/essenbach gemäß § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Markt Essenbach, Rathaus, Zi. Nr. 16, während der üblichen Dienststunden (Mo. bis Fr. von 8.ºº bis 12.ºº Uhr und Di. von 13.ºº bis 15.ºº Uhr und Do. von 13.ºº bis 17.ºº Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen können zudem auf der Internetseite des Marktes Essenbach (www.essenbach.de) in der Rubrik Leben & Wohnen unter dem Bereich Bauleitplanung eingesehen werden.

Es erfolgt zudem eine Einstellung in das zentrale Landesportal für Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Essenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Essenbach, 30.04.2021

Neubauer
Erster Bürgermeister

ausgehängt am _____
abgenommen am _____